

Vereinsatzung
Freiwillige Feuerwehr Bad Nauheim e.V.
gegründet 1895

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Nauheim e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg, 61169 Friedberg/Hessen, eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bad Nauheim e.V. hat die Aufgabe:
 1. das Feuerwehrwesen der Stadt Bad Nauheim zu fördern;
 2. für den Brandschutzgedanken zu werben;
 3. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 4. die Jugendfeuerwehr zu fördern;
 5. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3
Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern
2. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
3. den Ehrenmitgliedern
4. den fördernden Mitgliedern

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind:
 1. die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Nauheim in ihrer jeweils gültigen Fassung, falls keine gegenteilige Erklärung (Austritt) vorliegt.
 2. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Nauheim in ihrer jeweils gültigen Fassung, wenn keine gegenteilige Erklärung vorliegt.
 3. sonstige natürliche Personen, die sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einsetzen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Nauheim in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Vereinsmitglieder, wenn keine gegenteilige Erklärung vorliegt.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

2. durch freiwillige Zuwendungen;

3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zwanzigtägigen Frist einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge sowie die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
2. die Wahl des Vereinsvorstands auf eine Amtszeit von fünf Jahren;
3. die Wahl dreier Kassenprüfer für jedes Geschäftsjahr;
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers;
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein;
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 1. die aktiven Mitglieder, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben
 2. die Ehrenmitglieder
- (3) Die fördernden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.
- (4) Bei Beschlußunfähigkeit kann für den gleichen Tag eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der Einladung hingewiesen werden
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn dieser Verfahrensweise nicht widersprochen wird; in diesem Fall ist geheim abzustimmen.

- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds beschließen, offen abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden als stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Rechnungsführer
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendwart
 6. zwei weiteren Mitgliedern als BeisitzerDer Wehrführer und sein Stellvertreter gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Nauheim in ihrer jeweils gültigen Fassung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Der Verein wird von zwei der Vorgenannten jeweils gemeinsam vertreten
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlung nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt wird.

In der zweiten Ladung ist auf die Bestimmung in Absatz zwei besonders hinzuweisen

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 22.03.1996 in Kraft.
- (2) Alle bisher bestehenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.